



Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbau-licher Tätigkeit am Senftenberger See

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.1/19, [Nr. 38], S.3), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren der in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiche ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Sperrbereiche umfassen einen Umkreis von jeweils 5 m um die Filterbrunnen 146, 259, 483a, 484, 486, 1470, ohne Nr. 1 sowie ohne Nr. 2 und sind vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbau-licher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Im Auftrag des LBGR wurde durch die GMB GmbH eine Risikoanalyse und -bewertung für insgesamt 16 Filterbrunnen am Speicher Niemtsch und im Stadtgebiet Senftenberg erstellt. Bei den Filterbrunnen handelt es sich um Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenta-gebau Niemtsch errichtet und betrieben wurden. Nach dem vorliegen-

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

den Ergebnisbericht vom 26.02.2021 ergibt sich für acht mit der Risikoklasse I bzw. II eingestufte Filterbrunnen (146, 259, 483a, 484, 486, 1470, ohne Nr. 1 und ohne Nr. 2) eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit und somit sofortiger Handlungsbedarf zur Sperrung der betroffenen Risikobereiche gegen Betreten und Befahren.

Die entsprechenden Filterbrunnen befinden sich im öffentlichen Raum und sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Da keine hinreichenden Nachweise über eine sichere Verwahrung der Filterbrunnen vorliegen, muss von einem worst-case – einer Nichtverwahrung – ausgegangen. Die Filterbrunnen sind bergbaulichen Ursprungs und bis zu mehr als 50 m tief. Bei einem Zusammenbruch der Bohrsäule kann sich das Bruchgeschehen als größerer Tagesbruch bis an die Erdoberfläche ausbreiten bzw. zu großen Absenkungen führen.

Gemäß § 18 OBG können auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch genommen werden. Die Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die Heranziehung eines anderen Verantwortlichen ist nach der Art der angeordneten Maßnahmen nicht Erfolg versprechend und die Gefahr kann ohne die angeordneten Nutzungseinschränkungen und Duldungen durch die Ordnungsbehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewendet werden. Aufgrund der Zugänglichkeit der Standorte der Filterbrunnen kann nur durch die Untersagung des Betretens und Befahrens im Wege der Allgemeinverfügung die Gefahr eines Schadens für sich potentiell im Gefahrenbereich aufhaltende Personen ausgeschlossen werden kann. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aus den bereits in der Ordnungsverfügung benannten Gründen - gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 269). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Auseinandersetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen aus den bereits genannten Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse des Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung. Die Flächensperrungen beschränken sich auf den Umkreis

von jeweils 5 m um die Filterbrunnen. Die daraus resultierenden Einschränkungen sind in Abwägung mit den verfolgten Zielen der Gefahrenabwehr angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Anlage:

Karte der betroffenen Filterbrunnen einschl. der zugehörigen Sperrbereiche

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Im Auftrag

gez. Vöhl